



**A-1330/2**

**Zentrale Dienstvorschrift**

Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit  
einer Hochschulausbildung oder einer sonstigen  
zivilen Befähigung mit höherem Dienstgrad in die  
Laufbahnen der Offiziere

<b>Zweck der Regelung:</b>	Administrative Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zum Seiteneinstieg in die Offizierlaufbahnen
<b>Herausgegeben durch:</b>	Bundesministerium der Verteidigung
<b>Gebilligt durch:</b>	Referatsleiter P II 5
<b>Beteiligte Interessensvertretungen:</b>	GVPA
<b>Herausgebende Stelle:</b>	BMVg P II 5
<b>Geltungsbereich:</b>	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
<b>Einstufung:</b>	Offen
<b>Einsatzrelevanz:</b>	Ja
<b>Berichtspflichten:</b>	Nein
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2014
<b>Frist zur Überprüfung:</b>	31.12.2018
<b>Version:</b>	1
<b>Ersetzt/hebt auf:</b>	ZDv 14/5 C 212
<b>Aktenzeichen:</b>	16-05-02/02-02
<b>Identifikationsnummer:</b>	A.13302.1I

# 1 Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes

**101.** Für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes kann für **militärfachliche Verwendungen**, die **eine Hochschulausbildung erfordern**, als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit eingestellt werden:

a) als **Oberleutnant**,

- wer einen **Bachelor- oder gleichwertigen Hochschulabschluss** in der für die Verwendung erforderlichen Fachrichtung hat,

b) als **Hauptmann**,

- wer die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung nach dem Erwerb des Hochschulabschlusses durch eine **hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren** erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht, oder
- ein der jeweiligen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mit einem **Master** oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat,

c) als **Major**,

- wer ein der jeweiligen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mit einem **Master** oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad nach dem Erwerb des Abschlusses durch eine **hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten** erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht,
- die Befähigung zum Richteramt hat,
- die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes des Bundes erlangt hat oder
- den **Grad eines Doktoringenieurs** oder, wenn nach Landesrecht an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben hat,

d) als **Oberstleutnant**,

- wer die Voraussetzungen für eine Einstellung als Major erfüllt und
- die darüber hinausgehende Eignung durch eine diesem Dienstgrad entsprechende **Tätigkeit von mindestens drei weiteren Jahren** erworben hat,

e) als **Oberst**,

- wer die Voraussetzungen eine Einstellung als Oberstleutnant erfüllt und
- die darüber hinausgehende Eignung durch eine dem Dienstgrad entsprechende **Tätigkeit von mindestens drei weiteren Jahren** erworben hat.

**102.** Für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes kann für **Verwendungen**, die **keine Hochschulausbildung erfordern**, als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit als Oberleutnant eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium mit einem **Bachelor-** oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen und eine **Offizierprüfung** bestanden hat.

**103.** Wer die Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Oberleutnant erfüllt, kann für **militärfachliche Verwendungen, die keine Hochschulausbildung erfordern**, auch mit einem höheren Dienstgrad (Major, Oberstleutnant, Oberst) eingestellt werden, wenn die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurde. Hinsichtlich des Einstellungsdienstgrades und der hauptberuflichen Tätigkeit gilt Nummer 101 Buchstabe b) bis e) entsprechend.

**104.** Für Verwendungen als Offizier im Truppendienst kann als Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellt werden, wer einen der folgenden Befähigungsnachweise besitzt:

a) als **Oberleutnant**,

- wer eine nach deutschem Recht gültige **Berufsflugzeugführerlizenz** und eine Instrumentenflugberechtigung, eine nach deutschem Recht gültige **Berufshubschrauberführerlizenz** und eine Instrumentenflugberechtigung, eine nach deutschem Recht gültige **Fluglotsenlizenz**, ein Zeugnis über die Befähigung zum **Kapitän auf Kauffahrteischiffen** mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge, ein Zeugnis über die Befähigung zum **Leiter der Maschinenanlage** auf Kauffahrteischiffen, ein Zeugnis über die Befähigung zum **nautischen Wachoffizier** auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge, ein Zeugnis über die Befähigung zum **technischen Wachoffizier** auf Kauffahrteischiffen besitzt,

b) als **Hauptmann**,

- wer die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung nach dem Erwerb des unter Buchstabe a) genannten Befähigungsnachweises durch eine **hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren** erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht.

Eine Hochschulausbildung ist nicht erforderlich.

**105.** Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für mindestens **drei Jahre** zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine **Eignungsübung** mit Erfolg abgeleistet haben. Haben die Bewerberinnen und Bewerber bereits Vordienstzeiten als Soldatinnen oder Soldaten in der Bundeswehr, ist die Verpflichtungszeit entsprechend höher anzusetzen, so dass die Mindestverpflichtungszeit ohne Zeiten der Berufsförderung bei der Truppe abgeleistet werden kann.

**106.** Welche Hochschulabschlüsse mit einem Bachelor- oder Masterabschluss vergleichbar sind, regelt Anlage 9 der „Bestimmungen für die Beförderung und für die Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten“ (ZDv 20/7).

## 2 Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes

**201.** Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit eingestellt werden:

a) als **Oberfähnrich**,

- wer den **ersten Abschnitt** der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen **Prüfung** bestanden hat,

b) als **Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker**,

- wer die **Approbation** als Ärztin oder Arzt oder Zahnärztin oder Zahnarzt, als Tierärztin oder Tierarzt oder als Apothekerin oder Apotheker besitzt,

c) als **Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker**,

- wer eine Anerkennung nachweist als
  - + **Gebietsärztin** oder **Gebietsarzt**,
  - + **Fachzahnärztin** oder **Fachzahnarzt**,
  - + **Fachapothekerin** oder **Fachapotheker** oder
  - + **Fachtierärztin** oder **Fachtierarzt**,

als Oberstabsveterinär kann auch eingestellt werden, wer mindestens zwei Jahre hauptberuflich als **Amtstierärztin** oder **Amtstierarzt** tätig war,

d) als **Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär oder Oberfeldapotheker**,

- wer die unter den Buchstaben b) und c) genannten Voraussetzungen erfüllt und
- die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung durch eine **hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren** erworben hat,

als Oberfeldarzt können auch Fachärztinnen oder Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie eingestellt werden,

e) als **Oberstarzt, Oberstveternär oder Oberstapotheker**,

- wer die unter den Buchstaben c) und d) genannten Voraussetzungen erfüllt und
- die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung durch eine **darüber hinausgehende hauptberufliche Tätigkeit** erworben hat.

Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach dem Erwerb der unter den Buchstaben b) und c) genannten Bildungs- und Zusatzvoraussetzungen geleistet worden sein.

**202.** Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für mindestens **ein Jahr** zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine **Eignungsübung** mit Erfolg abgeleistet haben. Bei einer

Einstellung als **Oberfähnrich** beträgt die Mindestverpflichtungszeit **13 Jahre**. Nummer 105 Satz 2 ist anzuwenden.

### 3 Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes

**301.** Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann als Berufssoldatin, Berufssoldat, Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit als Hauptmann eingestellt werden, wer ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem **Kapellmeisterexamen** oder einer gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

**302.** Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für mindestens **drei Jahre** zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und **eine Eignungsübung** mit Erfolg abgeleistet haben. Nummer 105 Satz 2 ist anzuwenden.

### 4 Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

**401.** Für die Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr kann als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit kann eingestellt werden:

a) als **Oberleutnant**,

- wer einen **Bachelor- oder gleichwertigen Hochschulabschluss** in einem geowissenschaftlichen Fachgebiet hat,

b) als **Hauptmann**,

- wer die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung nach dem Erwerb des Hochschulabschlusses durch eine **hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren** erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht, oder
- ein der jeweiligen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mit einem **Master** oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat,

c) als **Major**,

- wer das Studium eines geowissenschaftlichen Fachgebiets mit einem **Master** oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad nach dem Erwerb des Abschlusses durch eine **hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten** erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht,
- - die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes des Bundes erlangt hat oder

- den **Grad eines Doktoringenieurs** oder, wenn nach Landesrecht an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben hat,

d) als **Oberstleutnant**,

- wer die Voraussetzungen für eine Einstellung als Major erfüllt und
- die darüber hinausgehende Eignung durch eine diesem Dienstgrad entsprechende **Tätigkeit von mindestens drei weiteren Jahren** erworben hat,

e) als **Oberst**,

- wer die Voraussetzungen eine Einstellung als Oberstleutnant erfüllt und
- die darüber hinausgehende Eignung durch eine dem Dienstgrad entsprechende **Tätigkeit von mindestens drei weiteren Jahren** erworben hat.

**402.** Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für mindestens **drei Jahre** zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine **Eignungsübung** mit Erfolg abgeleistet haben. Nummer 105 Satz 2 ist anzuwenden.

## 5 Eignungsübung

**501.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 87 des Soldatengesetzes zu einer Eignungsübung von vier Monaten mit dem Dienstgrad einberufen, für den sie nach erfolgreicher Ableistung der Eignungsübung vorgesehen sind. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits als Soldatin oder Soldat in der Bundeswehr gedient haben.

**502.** Während der Eignungsübung können Bewerberinnen und Bewerber mit dem 15. oder dem Letzten eines jeden Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist ihnen wenigstens zwei Wochen vor dem Entlassungstag bekanntzugeben. Auf ihren Antrag müssen Bewerberinnen und Bewerber jederzeit entlassen werden. Sie scheiden mit Ablauf der Eignungsübung aus der Bundeswehr aus, wenn sie nicht in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit übernommen werden. Auf den Erlass „Einberufung zu Eignungsübungen“ (B 141) wird hingewiesen.

## 6 Ernennung zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten

**601.** Bewerberinnen und Bewerber, die als Offiziere in die Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes oder des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr eingestellt werden, kann schriftlich zugesichert werden, dass ihr Dienstverhältnis drei Jahre nach ihrer Einstellung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten umgewandelt wird. Die Umwandlung setzt voraus, dass

- 
- a) die Bewerberin oder der Bewerber sich im Anschluss an die Eignungsübung mindestens zwei Jahre in Verwendungen bewährt, für die sie oder er als Offizier eingestellt wird (Bewährungszeit), und
- b) zum Zeitpunkt der Umwandlung keine Erkenntnisse vorliegen, wonach die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten eignet.

**602.** Die Bewerberinnen und Bewerber sind darauf hinzuweisen, dass sich die Frist für die Umwandlung verlängert, wenn innerhalb dieser drei Jahre die Mindestdauer der Bewährungszeit aus besonderen dienstlichen Gründen nicht erreicht wird. Die Frist verlängert sich auch um Zeiten einer Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, wenn die Beurlaubung weder dienstlichen Interessen noch öffentlichen Belangen dient.

**603.** Die mit höherem Dienstgrad in die Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes oder des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr eingestellten Offiziere sind so zu verwenden, dass sie die Bewährungszeit innerhalb von drei Jahren nach der Einstellung erfüllen können, sofern keine besonderen dienstlichen Gründe für eine andere Verwendung vorliegen. Die Verwendung im Sinne des Satzes 1 wird nicht unterbrochen durch Zeiten

- a) eines Erholungsurlaubs,
- b) eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Besoldung,
- c) einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
- d) einer Dienstbefreiung oder einer Freistellung vom Dienst für besondere zeitliche Belastungen (§ 50a des Bundesbesoldungsgesetzes),
- e) einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder
- f) einer Dienstreise.

**604.** Bei einer Einstellung ohne Zusicherung darf das Dienstverhältnis nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Einstellung umgewandelt werden.

**605.** Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können unmittelbar im Anschluss an die Eignungsübung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berufen werden.

## **7 Bezeichnung der Dienststellung bei der Einstellung**

**701.** Bei der Einstellung als Offizier des Truppendienstes ist die Dienststellung, die eine Hochschulausbildung erfordert und für die die Bewerberin oder der Bewerber das entsprechende Studium abgeschlossen hat, zu bezeichnen.

**702.** Die Verwendung ist für die erste Dauerstellung nach der Ausbildung und Einweisung in Aussicht zu nehmen.

**703.** Ein Vermerk, in dem festgestellt wird, ob die Soldatin oder der Soldat auf Grund des § 26 oder § 27 der Soldatenlaufbahnverordnung eingestellt worden ist (s. Anlage Beispiele 1 und 2), ist zur Personalakte zu nehmen. Der Beginn der Verwendung ist ebenfalls durch eine Aktenvermerk festzustellen (s. Anlage Beispiele 3 und 4). Gleichzeitig mit der Ernennung zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten ist die gemäß § 46 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vorgesehene Entscheidung über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach den §§ 22 bis 24 des Soldatenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit durch die personalbearbeitende Stelle herbeizuführen (vergleiche Erlass „Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG)“ vom 29. März 2010 – BMVg PSZ I 1 – Az 20-02-10/12).

**704.** Soll die Soldatin oder der Soldat einer anderen Verwendung als vorgesehen zugeführt werden, muss auch diese Verwendung ihrem oder seinem Studium entsprechen. Dies ist durch Aktenvermerk festzustellen (s. Anlage Beispiel 5).

**705.** Ist die Soldatin oder der Soldat erstmalig seiner Vorbildung entsprechend verwendet worden, bedarf es dergleichen aktenmäßigen Feststellung bei weiteren Verwendungen nicht mehr.

**706.** Bei der Einstellung in die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes nach § 37 der Soldatenlaufbahnverordnung und in die Laufbahn des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr nach § 38 der Soldatenlaufbahnverordnung ist ein entsprechender Vermerk zur Personalakte zu nehmen (s. Anlage Beispiel 6).



## Anlage

### Beispiel 1

#### Vermerk<sup>1)</sup>

1. Hauptmann Karl Müller ist als „Bachelor of Engineering“ nach § 26 der Soldatenlaufbahnverordnung eingestellt worden.
2. Vorgesehene Verwendung: Chef einer schweren Pionierkompanie. Für diese Verwendung ist nach der Verfügung vom \_\_\_\_\_ Az. \_\_\_\_\_ ein Studium des Hoch- und Tiefbaues Voraussetzung.

### Beispiel 2

#### Vermerk<sup>1)</sup>

1. Major Peter Huber ist als Dr. phil. nach dem Studium der Geschichtswissenschaften nach § 26 der Soldatenlaufbahnverordnung eingestellt worden.
2. Vorgesehene Verwendung: Wissenschaftlicher Referent im Referat FüSK II 4 im Bundesministerium der Verteidigung. Für diese Verwendung ist nach der Verfügung vom \_\_\_\_\_ Az. \_\_\_\_\_ ein Studium der Geschichtswissenschaften erforderlich.

### Beispiel 3

#### Vermerk<sup>2)</sup>

Hauptmann Karl Müller wird vom 1. April 2013 ab als Chef einer schweren Pionierkompanie wie vorgesehen verwendet.

### Beispiel 4

#### Vermerk<sup>2)</sup>

Major Peter Huber wird vom 1. April 2013 ab als wissenschaftlicher Referent im Referat Fü SK II 4 im Bundesministerium der Verteidigung wie vorgesehen verwendet.

**Beispiel 5****Vermerk<sup>3)</sup>**

Hauptmann Karl Müller ist vom 1. April 2013 ab als technischer Offizier bei einem Pionierbataillon eingesetzt worden. Für diese Verwendung ist ein Studium des Hoch- und Tiefbaues nach der Verfügung vom \_\_\_\_\_ Az. \_\_\_\_\_ Voraussetzung.

**Beispiel 6****Vermerk**

Major Dr. Peter Müller ist nach § 38 der Soldatenlaufbahnverordnung eingestellt worden.

---

<sup>1)</sup> vorgesehene Verwendung

<sup>2)</sup> Verwendung wie vorgesehen

<sup>3)</sup> Verwendung anders als vorgesehen